

**Mitteilung des Senats vom 26. April 2011****Gesetz zur Bereinigung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes.

- I. Die Artikel 1, 2, 4 und 5 des Gesetzentwurfs enthalten neben vorwiegend rechtsbereinigenden und redaktionellen Änderungen des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG), des Bremischen Umzugskostengesetzes (BremUKG), der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung (BremARV) und der Bremischen Trennungsgeldverordnung (BremTGV) folgende materiell-rechtliche Änderungen:

- § 2 Abs. 4 Satz 1 BremRKG in der seit 1. Juli 2009 geltenden Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48) definiert Dienstgänge als Gänge oder Fahrten am Dienst-, Wohn- oder einem vorübergehenden Aufenthaltsort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Von dieser Legaldefinition ausgehend, sind nach Ziffer 2.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV) vom 25. Mai 2009 (Brem.GBl. S. 601) die Fahrtauslagen bei Dienstgängen auf die am Dienstort, Wohnort oder vorübergehendem Aufenthaltsort entstandenen Fahrtauslagen begrenzt worden. Danach ist die Erstattung von Fahrtauslagen zwischen Dienstort und einem abweichenden Wohnort ausgeschlossen. Da die Legaldefinition des Begriffs „Dienstgang“ in § 2 Abs. 4 Satz 1 BremRKG nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung aber nicht ausschließt, dass ein Dienstgang auch an einer außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung angetreten und beendet werden kann, ohne die Dienststätte aufzusuchen, ist es erforderlich, die Begrenzung der damit verbundenen Fahrtauslagen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr nur in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, sondern gesetzlich zu regeln.

Die dafür vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und des § 5 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 1 und 2) soll aus Gründen der Gleichbehandlung insbesondere in Dienststellen mit überwiegender Außendiensttätigkeit sicherstellen, dass die Erstattung der Fahrtauslagen für Dienstgänge grundsätzlich wieder fiktiv auf die ab/bis Dienststätte entstandenen Kosten begrenzt wird, unabhängig davon ob die Wohnung Berechtigter am Dienstort oder außerhalb des Dienstortes liegt. Bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Pkw sind Ausnahmen möglich.

- Wird eine Dienstreise mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich im Umfang von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BremRKG in der seit 1. Juli 2009 geltenden Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48) nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen erstattet. Die Fahrt- bzw. Flugkosten der Hin- und Rückreise bleiben indes als privat veranlasst unberücksichtigt. Der Regelung liegt ohne Einzelfallbetrachtung die gesetzliche Fiktion eines überwiegend in der Privatsphäre liegenden Anlasses dieser so verbundenen Reisen zu-

grunde. Die zugrundeliegende gesetzliche Fiktion ist jedoch umso angreifbarer, je länger die eigentliche Dienstreise im Verhältnis zum damit verbundenen Urlaub dauert.

Bei längeren Auslandsdienstreisen ist – einem Bedürfnis im Wissenschaftsbereich folgend – eine Einzelfallbetrachtung geboten. Die Ergänzung des § 14 Abs. 2 BremRKG ermächtigt den Senat, in der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung von § 13 BremRKG abweichende Regelungen über die Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen zu treffen. Die Änderung des § 6 BremARV ermöglicht es, bei Auslandsdienstreisen mit einer Dauer von mindestens drei Monaten in besonderen Fällen von den Einschränkungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 BremRKG bei der Verbindung von Dienstreisen mit einem Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich von insgesamt mehr als fünf Tagen Dauer abzusehen. Damit kann in diesen Fällen Reisekostenvergütung so gewährt werden, als hätte nur die Auslandsdienstreise stattgefunden.

Artikel 3 ergänzt § 41 des Bremischen Beamtengesetzes in der seit 1. Februar 2010 geltenden Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) um einen deutlicheren Hinweis zum Verfahren bei der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

## **II.** Die Regelungen haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Die Begrenzung der Fahrtauslagen für Dienstgänge am Dienort, die von einer außerhalb des Dienortes gelegenen Wohnung angetreten und/oder beendet werden, entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis auf Basis der Ziffer 2.4.3 BremRKGVwV. Die Begrenzung der Fahrtauslagen für Dienstgänge am Dienort, die von einer am Dienort gelegenen Wohnung angetreten und/oder beendet werden, verursacht einen geringfügig höheren Verwaltungsaufwand, der die damit zu erzielenden Einsparungen kompensieren dürfte.

Die Verbindung von Auslandsdienstreisen von mehr als drei Monaten Dauer mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich von insgesamt mehr als fünf Tagen ist überwiegend im Wissenschaftsbereich relevant. Seit Inkrafttreten des § 13 Abs. 1 Satz 3 BremRKG am 1. Juli 2009 hat es z. B. an der Universität Bremen weniger als eine Handvoll Fälle gegeben, in denen die Flugkostenerstattung wegen der gesetzlichen Fiktion des überwiegend in der Privatsphäre liegenden Anlasses der miteinander verbundenen Reisen abgelehnt werden musste. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Dienstreisende in Kenntnis dieser reisekostenschädlichen Regelung ihre Dienstreisen so gut wie gar nicht mehr mit einem Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich von insgesamt mehr als fünf Tagen verbinden. Die einzelfallbezogene Lockerung dieser Regelung trägt den Interessen der Dienstvorgesetzten und der Dienstreisenden gleichermaßen Rechnung, dürfte aber aus den genannten Gründen kaum zu Mehrkosten führen. Dabei ist auch entscheidend, dass die betroffenen Auslandsdienstreisen in aller Regel aus Drittmitteln finanziert werden.

## **III.** Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind nach § 93 BremBG/§ 39a BremRiG beteiligt worden. Der DGB, Region Bremen, regt in seiner Stellungnahme vom 31. März 2011 die Korrektur eines redaktionellen Versehens in Artikel 5 Nummer 2a) an, die umgesetzt wurde. Der dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen teilt in seiner Stellungnahme vom 1. März 2011 mit, dass er gegen den Entwurf keine Bedenken erhebt. Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter haben von einer Stellungnahme abgesehen.

## **IV.** Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf zu beraten und in der vorgelegten Fassung in erster und zweiter Lesung in ihrer Mai-Sitzung zu beschließen.

## **Gesetz zur Bereinigung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes**

Das Bremische Reisekostengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 – 2042-c-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei einem Dienstgang am Dienort werden Fahrtauslagen nach den §§ 4 und 5 bis zu dem Betrag erstattet, der bei Antritt und Beendigung des Dienstgangs an der Dienststätte zu erstatten wäre.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zwischen Dienort und Wohnort“ durch die Wörter „vom Dienort an den Wohnort“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator“ durch die Wörter „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „besonderem“ durch das Wort „erheblichem“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:  
„Dabei kann von der Einschränkung des § 2 Absatz 4 Satz 3 ganz oder teilweise abgesehen werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienstreisen“ die Wörter „oder Dienstgänge“ eingefügt.
5. In § 14 Absatz 2 wird nach dem Wort „Reisebeihilfen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nebenkosten“ werden die Wörter „sowie der Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen“ eingefügt.
6. In § 16 werden nach dem Wort „Senatorin“ die Wörter „oder der Senator“ eingefügt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes**

Das Bremische Umzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigung“ und das Komma gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „2“ wird gestrichen; nach dem Wort „erlässt“ werden die Wörter „die Senatorin oder“ eingefügt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt

„ § 9a

#### Übergangsregelung

Für Umzüge, die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) beendet worden sind, ist die Umzugskostenvergütung abweichend von § 2 Absatz 7 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu beantragen.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Dem § 41 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle getroffen, die für die Versetzung in den Ruhestand zuständig wäre. Für das Verfahren zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften über die Feststellung der Dienstunfähigkeit entsprechend.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung**

Nach § 5 der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 194 – 2042-c-3), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48) geändert worden ist, wird folgender § 6 eingefügt:

#### **„ § 6**

#### **Verbindung von Auslandsdienstreisen mit privaten Reisen**

Bei Auslandsdienstreisen mit einer Dauer von mindestens drei Monaten kann die oder der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen von den Einschränkungen des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Reisekostengesetzes absehen.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung**

Die Bremische Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 – 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „vorletzten Jahrgangsstufe der Oberstufe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „bei den in § 5 Absatz 4 genannten Maßnahmen längstens für sechs Monate“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Artikel 1, 2, 4 und 5 enthalten neben vorwiegend rechtsbereinigenden und redaktionellen Änderungen des Bremischen Reisekostengesetzes, des Bremischen Umzugskostengesetzes, der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung und der Bremischen Trennungsgeldverordnung folgende materiell-rechtliche Änderungen:

- Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine bislang nur in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (Ziffer 2.4.3) geregelte Begrenzung der Erstattung von Fahrtauslagen bei Dienstgängen nunmehr gesetzlich geregelt (Artikel 1 Nummer 1 und 3).

- Bei Auslandsdienstreisen von mindestens drei Monaten Dauer wird Dienstvorgesetzten die Befugnis eingeräumt, bei einer Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen aus besonderen Gründen von der Einschränkung des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Reisekostengesetzes ganz oder teilweise abzusehen (Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 4).

Artikel 3 ergänzt § 41 des Bremischen Beamtengesetzes um einen deutlicheren Hinweis zum Verfahren bei der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)

§ 2 Absatz 4 Satz 1 definiert Dienstgänge als Gänge oder Fahrten am Dienst-, Wohn- oder einem vorübergehenden Aufenthaltsort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Von dieser Legaldefinition ausgehend sind nach Ziffer 2.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV) vom 25. Mai 2009 (Brem. GBl. S. 601) die Fahrtauslagen bei Dienstgängen auf die am Dienstort, Wohnort oder vorübergehendem Aufenthaltsort entstandenen Fahrtauslagen begrenzt worden. Danach ist die Erstattung von Fahrtauslagen zwischen Dienstort und einem abweichenden Wohnort ausgeschlossen.

Bei Wohnungsnahme innerhalb des Dienstortes nimmt der Gesetzgeber die damit verbundenen Reisekosten für Dienstgänge billigend in der Annahme in Kauf, dass sich die Fälle, in denen die Wohnung näher zur Geschäftsstätte liegt als die Dienststätte und umgekehrt, im Durchschnitt ausgleichen. Bei Wohnungsnahme außerhalb des Dienstortes ist dies nicht der Fall.

Da die Legaldefinition des Begriffs „Dienstgang“ in § 2 Absatz 4 Satz 1 nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung<sup>1)</sup> aber nicht ausschließt, dass ein Dienstgang auch an einer außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung angetreten und beendet werden kann, ohne die Dienststätte aufzusuchen, ist es erforderlich, die Begrenzung der damit verbundenen Fahrtauslagen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr nur in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, sondern gesetzlich zu regeln.

Im Interesse der Gleichbehandlung insbesondere in Dienststellen mit überwiegender Außendiensttätigkeit begrenzt die Neuregelung des § 2 Absatz 4 Satz 3 die Erstattung der Fahrtauslagen für an der Wohnung angetretene und/oder beendete Dienstgänge am Dienstort wieder auf die fiktiv ab/bis Dienststätte entstandenen Fahrtauslagen, unabhängig davon, ob die Wohnung Berechtigter am Dienstort oder außerhalb des Dienstortes liegt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu a)

Redaktionelle Änderung.

Zu b)

Die Änderung der Zuständigkeitsregelung in Absatz 3 Satz 2 trägt dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Land und die Stadtgemeinde Bremen hinaus besser Rechnung. Im Hinblick auf § 1 Absatz 1 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen (Brem. GBl. S. 442) entspricht die Regelung damit weitgehend der bisherigen Rechtslage.

Zu c)

Bei der Änderung des Absatzes 4 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den in § 5 Absatz 2 verwendeten bedeutungsgleichen Begriff.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2)

Der neue Satz 3 ermöglicht bei Dienstgängen am Dienstort, in denen ein erhebliches dienstliches Interesse am Einsatz eines privaten Pkw anerkannt wird, in besonderen Einzelfällen von der Einschränkung des § 2 Absatz 4 Satz 3 ganz oder teilweise abzusehen und Wegstreckenentschädigung ab/bis Wohnung bzw. ab/bis Gemeindegrenze zu gewähren. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

<sup>1)</sup> Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 7. Oktober 2008 – 2 B 475/07 mit Verweis auf Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs vom 3. Juli 1996 – 3 B 95.280.

Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 2)

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 5 (§ 14 Absatz 2)

Die Ergänzung ermächtigt den Verordnungsgeber, bei Auslandsdienstreisen von § 13 abweichende Regelungen über die Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen zu treffen.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Redaktionelle Ergänzung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 7)

Den Regelungen im Bremischen Reisekostengesetz (§ 3 Absatz 1 Satz 2) und der Bremischen Trennungsgeldverordnung (§ 9 Absatz 1 Satz 1) entsprechend wird die Ausschlussfrist für den Antrag auf Umzugskostenvergütung von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu a)

Redaktionelle Folgeänderung zu b).

Zu b)

Durch die Aufhebung des Absatzes 1 ist die Anpassung der Pauschvergütung nach § 6 Absatz 1 an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse wie bei den im Bremischen Reisekostengesetz enthaltenen Beträgen nicht mehr durch Rechtsverordnung des Senats möglich, sondern bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.

Zu c)

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 3 (§ 9a)

Notwendige Übergangsregelung als Folgeänderung zu Nummer 1.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)**

Die Praxis der vergangenen Monate seit Inkrafttreten des Bremischen Beamtengesetzes zum 1. Februar 2010 hat gezeigt, dass es hinsichtlich der Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit eines deutlicheren Hinweises zum Verfahren bedarf. Dem wird nun durch die Klarstellung im neu angefügten Absatz 5 des § 41 Rechnung getragen. Die Änderung entspricht der bisherigen Rechtslage.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung)**

Wird eine Dienstreise mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des zum 1. Juli 2009 novellierten Bremischen Reisekostengesetzes nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen erstattet. Die Fahrt- bzw. Flugkosten der Hin- und Rückreise bleiben indes als privat veranlasst unberücksichtigt. Der Regelung liegt ohne Einzelfallbetrachtung die gesetzliche Fiktion eines überwiegend in der Privatsphäre liegenden Anlasses dieser so verbundenen Reisen zugrunde.

Diese Einzelfallbetrachtung ist jedoch bei längeren Auslandsdienstreisen geboten. Die Neuregelung des § 6 ermöglicht der oder dem Dienstvorgesetzten bei Auslandsdienstreisen mit einer Dauer von mindestens drei Monaten in besonderen Fällen von den Einschränkungen des § 13 Absatz 1 Satz 3 BremRKG abzusehen und stattdessen Reisekostenvergütung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremRKG zu gewähren. Besondere Fälle könnten z. B. vorliegen, wenn während der Auslandsdienstreise selbst nicht unerhebliche Ansprüche auf Urlaub und/oder Freizeitausgleich erworben werden. Gleiches könnte gelten, wenn Dienstreisende wegen der Art ihrer Dienstgeschäfte am ausländischen Dienstort besonderen Belastungen ausgesetzt sind. In diesen Fällen könnte die oder der Dienstvorgesetzte selbst ein dienstliches oder in der Fürsorgepflicht begründetes Interesse daran haben, dass die Auslandsdienstreise vor der Rück-

reise mit einem privaten Aufenthalt bzw. einer privaten Reise verbunden wird. Der vorwiegend dienstliche Charakter der Reise wird dadurch ersichtlich nicht infrage gestellt.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)**

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Nr. 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu a)

Die Änderung stellt sicher, dass die Beendigung des Schulbesuchs am bisherigen Wohnort ermöglicht wird, wenn sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe der Oberstufe befindet, also unabhängig davon, ob die Schule nach zwölf oder 13 Jahren zum Abitur/Fachabitur führt.

Zu b)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 und 5)

Die trennungsgeldrechtlichen Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Dienstsitzes der Behörde der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund von Bonn nach Berlin sind vollzogen, sodass die Absätze 4 und 5 aufgehoben werden können.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Regelt das Inkrafttreten.